

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 NÖ LFW LV-VO Bauliche und raumakustische Maßnahmen

NÖ LFW LV-VO - Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefährdung durch Lärm und Vibrationen

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Im Maßnahmenprogramm nach§ 9 sind bauliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition, wie die Gestaltung und Auslegung der Räume und Arbeitsplätze festzulegen. Bei Lärm sind nach Möglichkeit raumakustische Maßnahmen mit einem mittleren Schallabsorptionsgrad von mindestens $_{\alpha}$ m,B = 0,25 (leerer Raum, Planungswert) oder mindestens $_{\alpha}$ m = 0,3 (eingerichteter Raum) für die Oktavbandmittenfrequenzen von 500, 1000 und 2000 Hz zu setzen.

- (2) Raumakustische Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 müssen jedenfalls gesetzt werden, wenn damit unterschritten werden kann
- 1. der jeweilige Grenzwert für bestimmte Räume (§ 5),
- 2. bei gehörgefährdendem Lärm der Expositionsgrenzwert.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$